



Mobile Verkaufseinrichtung

Überblick über wichtige gewerberechtliche Vorschriften

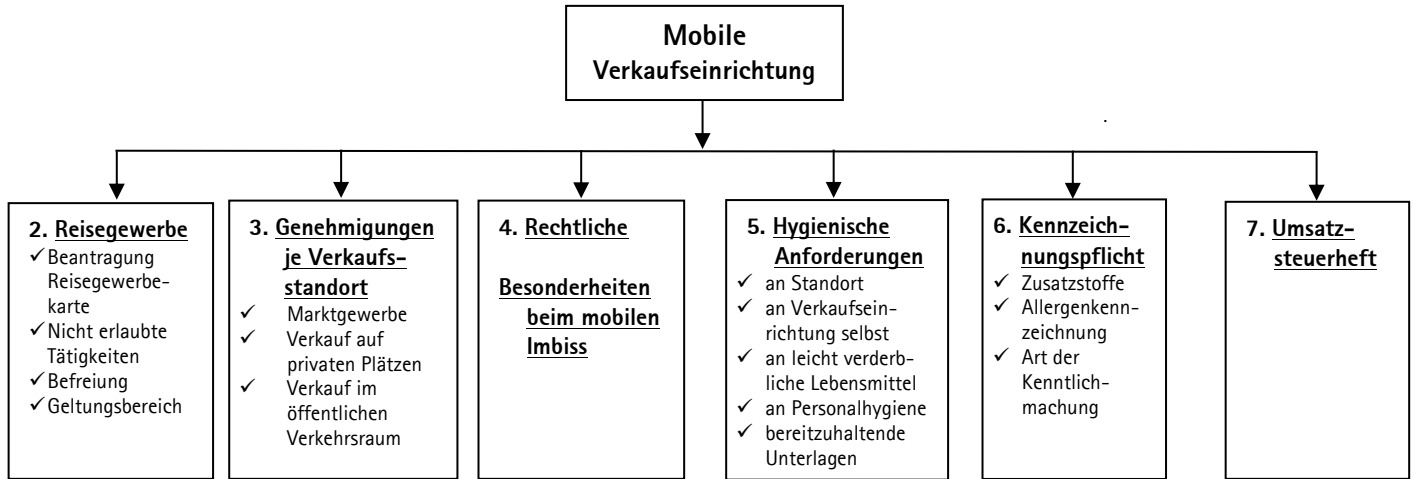
Geschäftsstelle Dessau

Inhalt

1	Überblick	3
2	Reisegewerbe	3
2.1	Unterschied zwischen Reisegewerbe und stehendem Gewerbe	4
2.2	Gesetzliche Voraussetzungen für das Ausüben eines Reisegewerbes	4
2.2.1	Reisegewerbekarte	5
2.2.2	Angestellte	7
2.2.3	Verbotene Tätigkeiten im Reisegewerbe	7
2.2.4	Allgemeine Hinweise zum Reisegewerbe	7
3	Genehmigungen bei mobilen Verkaufseinrichtungen je nach Verkaufsstandort	8
3.1	Gewerblicher Verkauf auf Märkten	9
3.1.1	Besonderheiten beim Marktgewerbe	9
3.1.2	Mobile Verkaufseinrichtung im Marktverkehr	9
3.1.3	Mobiler Verkauf im Rahmen eines Wanderlagers	9
3.2	Gewerblicher Verkauf auf privaten Plätzen	11
3.3	Gewerblicher Verkauf im öffentlichen Verkehrsraum	11
3.3.1	Behördliche Genehmigung bei gewerblicher Nutzung des öffentlichen Verkehrsraums	11
3.3.2	Unterlagen zur Beantragung einer Sondernutzungserlaubnis	12
3.3.3	Ort der Antragstellung	12
4	Rechtliche Besonderheiten bei mobilem Imbiss	13
4.1	Allgemeine Bemerkungen	13
4.2	Mobiler Imbiss als Reisegewerbe	13
4.3	Mobiler Imbiss als stehendes Gewerbe	14
5	Hygienische Anforderungen an mobile Verkaufseinrichtungen	17
5.1	Anforderungen an den Standort	17
5.2	Anforderungen an die mobile Verkaufseinrichtung selbst	17
5.2.1	Anforderungen an die mobile Verkaufseinrichtung (Verkaufswagen, Imbisswagen, Kioske)	17
5.2.2	Hygienische Anforderungen an Verkaufseinrichtungen mit unverpackten leicht verderblichen Lebensmitteln	19
5.2.3	Anforderungen an sonstige Lebensmittelstände	20
5.3	Anforderungen an die Personalhygiene	21
5.4	Unterlagen für die Hygieneüberwachung	21
6	Sonstige Kennzeichnungspflicht	22
7	Umsatzsteuerliche Besonderheiten bei mobilen Verkaufseinrichtungen	23
7.1	Führen eines Umsatzsteuerheftes	23
7.2	Befreiung von der Führung eines Umsatzsteuerheftes	24
7.3	Beantragung des Umsatzsteuerheftes	24
7.4	Inhalt des Umsatzsteuerheftes	24
7.5	Vorlage des Umsatzsteuerheftes beim Finanzamt	25
	IMPRESSUM	26

1 Überblick

Welche Genehmigungen bei mobilen Verkaufseinrichtungen benötigt werden, lässt sich aufgrund der unübersichtlichen Gesetzeslage selten in wenigen Worten beantworten. Das Merkblatt soll einen Überblick über wichtigste gewerberechtliche Vorschriften beim Betreiben einer mobilen Verkaufseinrichtung geben.



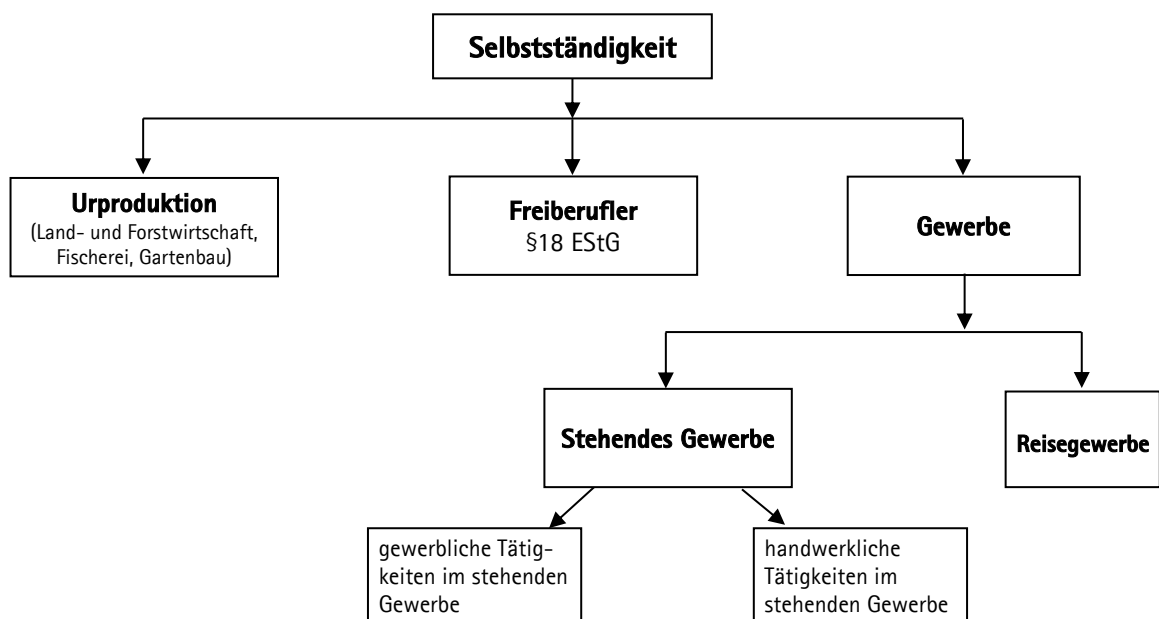
2 Reisegewerbe

In Deutschland ist jede Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit anzeigepflichtig entweder beim Gewerbeamt und/oder beim Finanzamt.

Es spielt dabei keine Rolle, ob diese Tätigkeit haupt- oder nebenberuflich ausgeübt wird.

Nur beim Finanzamt sind Tätigkeiten als Freiberufler sowie die Urproduktion (z. B. Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau, Fischerei, Bergbau) anzumelden.

Überblick und Einordnung des Reisegewerbes



Auch die gewerbliche Tätigkeit bei mobilen Verkaufseinrichtungen wird in Reisegewerbe und stehendes Gewerbe unterschieden.

2.1 Unterschied zwischen Reisegewerbe und stehendem Gewerbe

Das Reisegewerbe erfolgt im Gegensatz zum stehenden Gewerbe außerhalb einer geschäftlichen Niederlassung. Die Niederlassung ist der räumliche Standort eines Unternehmens. Die Besonderheit im Reisegewerbe ist weiterhin, dass der Unternehmer ohne eine Niederlassung zu haben, selbstständig tätig sein kann.

Ein Reisegewerbe übt aus, der

- ohne vorhergehende Bestellung (z. B. ohne vorherige Terminvereinbarung)
- außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung (vgl. hierzu § 4 Abs. 3 GewO), oder ohne eine solche zu haben,
- Waren vertreibt oder ankauft oder
- derjenige, der Leistungen anbietet oder Bestellungen auf Leistungen aufsucht (vgl. § 55 Abs. 1 GewO)

Zum Beispiel zählen folgende gewerbliche Tätigkeiten dazu:

- der Vertreter an der Haustür,
- der Verkauf aus einem „Bauchladen“
- sämtliche andere Formen des Anbietens einer gewerblichen Tätigkeit durch „Umherziehen“ (z. B. auch das Anfertigen, Bearbeiten, Reparieren von beweglichen Gegenständen wie das Schleifen von Messern, Scheren o. ä.)
- Gewerbetreibende, die einen Straßenstand betreiben, der täglich auf- und abgebaut wird oder
- Gewerbetreibende, die mit einem Verkaufsstand auf einem Trödelmarkt Einnahmen erzielen,
- Personen, die eine selbstständig unterhaltende Tätigkeit als Schausteller oder nach Schaustellerart ausüben.

Wichtig: Für bestimmte Schaustellertätigkeiten, die mit besonderen Gefahren verbunden sind, muss zusätzlich eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden (vgl. § 55 f GewO)

Beim Reisegewerbe geht die Initiative zur Erbringung der Leistungen vom Unternehmer aus, wobei beim stehenden Gewerbe in der Regel der Kunde das Unternehmen aufsucht (und sei es nur telefonisch).

2.2 Gesetzliche Voraussetzungen für das Ausüben eines Reisegewerbes

Das Reisegewerbe stellt keine Branche wie z. B. Gastronomie, Einzelhandel, Dienstleistung, Handwerk etc. im engeren Sinne dar. Es handelt sich beim Reisegewerbe um eine erlaubnispflichtige gewerbliche Tätigkeit. Die Regelungen zum Reisegewerbe finden sich in den §§ 55ff. der Gewerbeordnung (GewO).

Für die Ausübung eines Reisegewerbes ist im Gegensatz zu einer gewerblichen Tätigkeit im stehenden Gewerbe grundsätzlich keine Gewerbeanzeige, sondern eine behördliche Erlaubnis erforderlich. Um ein Reisegewerbe ausüben zu dürfen, benötigt jeder Unternehmer eine deutsche Reisegewerbekarte. Diese wird von der zuständigen Behörde auf Antrag gemäß § 55 c GewO erteilt.

EU-Staatsangehörige, die in der Bundesrepublik Deutschland im Reisegewerbe tätig werden möchten, brauchen eine deutsche Reisegewerbekarte. Es gibt derzeit keine europäische Reisegewerbekarte. EU-Staatsangehörige, die ihren Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat haben, benötigen in der Bundesrepublik keinen zweiten Wohnsitz, wenn sie im Reisegewerbe tätig werden wollen. Da sie vielfach bundesweit tätig sind, ist für die Erteilung der Reisegewerbekarte diejenige Behörde zuständig, in deren Bereich das Reisegewerbe überwiegend ausgeübt werden soll.

Die Zuverlässigkeit von gewerbetreibenden EU-Bürgern wird anhand von Unterlagen überprüft, die im Herkunftsstaat ausgestellt wurden und die belegen, dass die Anforderungen an die Zuverlässigkeit erfüllt werden. Dabei kann verlangt werden, dass die Unterlagen in beglaubigter Kopie und beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden. Werden im Herkunftsstaat solche Unterlagen nicht ausgestellt, so können

sie durch eine Versicherung an Eides statt des Gewerbetreibenden oder nach dem Recht des Herkunftsstaats vergleichbare Handlungen ersetzt werden.

Nicht-EU-Bürger müssen für die Reisegewerbekarte zusätzliche Voraussetzungen je nach Herkunfts-staat erfüllen.

Voraussetzung

- Aufenthaltstitel, der selbstständige Tätigkeit erlaubt
- gültiger Reisepass
- Zuverlässigkeitsnachweis
Amtliches Führungs- oder Leumundszeugnis oder Auszug aus der Strafliste (Strafregister) des Heimatstaates oder einer gleichwertigen Urkunde und/oder ein Führungszeugnis für Behörden (§ 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz) und eine Auskunft aus dem Gewerbe-zentralregister (§ 150 Abs. 5 GewO).

Weitere Informationen erteilt das zuständige Ausländeramt.

2.2.1 Reisegewerbekarte

Beantragung

- **Antragsformular/-vordruck**
i.d.R. beim Gewerbeamt/Ordnungsamt, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt (Wohnsitz) hat.
- **Gültiger Personalausweis** oder Reisepass bei EU- und Deutschen Bürgern
Für EU-Bürger – auflagenfreier Pass mit einer **Aufenthaltserlaubnis** bzw. **Aufenthaltsberechtigung**. Die Reisegewerbekarte wird mit der Gültigkeitsdauer nur in Verbindung mit dem jeweiligen Passeintrag ausgefertigt.
- **Belege der Meldebehörde**
Führungszeugnis der Belegart „O“ zur Vorlage bei der Behörde gemäß § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes des Antragstellers bzw. des Geschäftsführers – wird bei der Meldebehörde (Bürgerbüro/Gewerbeamt) beantragt.

Auskunft aus dem Gewerbezentralregister der Belegart „9“ für die Vorlage bei Behörden (wird bei der Wohnsitzgemeinde (Bürgerbüro oder Gewerbeamt) beantragt)

(Beide Belege werden nach Überprüfung direkt an die Genehmigungsbehörde übersandt, daher bei der Beantragung im Meldebüro die Anschrift des Ordnungsamtes/Gewerbeamtes und den Verwendungszweck „Reisegewerbekarte“ eintragen lassen.)

- **steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung** (wird beim zuständigen Finanzamt beantragt)
- **Belege zum Nachweis geordneter Vermögensverhältnisse**
 - **Auszug vom zentralen Vollstreckungsgericht** für Vermögensverhältnisse ab dem 01.01.2013 (www.vollstreckungsportal.de)
 - Auszug aus dem Insolvenzregister – vom zuständigen Insolvenzgericht, dass kein Insolvenzverfahren vorliegt bzw. anhängig ist.
- **Auszug aus dem Handels, Vereins- oder Genossenschaftsregister**, wenn die Gesellschaft in einem der genannten Register eingetragen ist.

- ggf. **Bestätigung** der erforderlichen **Schaustellerhaftpflichtversicherung** durch eine Versicherungsgesellschaft
- ggf. **1 Lichtbild** neueren Datums
- bei Feilbieten von Lebensmitteln (Ausnahme: Obst und Gemüse) eine **Bescheinigung nach § 43 Infektionsschutzgesetz** (Erteilung über das jeweilige Gesundheitsamt)

Geltungsbereich

Die **Reisegewerbekarte** ist personenbezogen und nicht übertragbar. Dabei spielt es keine Rolle, ob eine juristische Person (z. B. GmbH) oder eine natürliche Person (z. B. Einzelunternehmen) den Antrag stellt. Nur der Gewerbetreibende benötigt die Reisegewerbekarte. Bei Personengesellschaften (GbR, OHG, KG) bedarf jeder Unternehmer und bei juristischen Person der Geschäftsführer der Reisegewerbekarte.

Die Reisegewerbekarte hat nur in der Bundesrepublik Deutschland Gültigkeit. Sie ist bei der Ausübung des Reisegewerbes mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen.

Für reisegewerbliche Tätigkeiten in außer- und innereuropäischen Ländern gelten landesspezifische Regelungen. Unter Umständen muss diese Tätigkeit neu angezeigt werden. Weitere Informationen erteilt die IHK Halle-Dessau, Geschäftsfeld International (export@halle.ihk.de, Tel.: 0345 2126-274)

Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht

Vom Grundsatz des Erfordernisses einer Reisegewerbekarte gibt es jedoch zahlreiche Ausnahmen. (§ 55a GewO)

Einer Reisegewerbekarte bedarf danach zum Beispiel nicht, wer ...

- selbst gewonnene Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Gemüse-, Obst- und Gartenbaus, der Geflügelzucht, der Imkerei, der Jagd und Fischerei vertreibt (bei festgesetzten Märkten oftmals keine Gewerbeanzeige erforderlich);
- ein Reisegewerbe in der Gemeinde seines Wohnsitzes oder seiner gewerblichen Niederlassung ausübt, sofern die Gemeinde nicht mehr als 10.000 Einwohner zählt (hier ist eine Gewerbeanmeldung analog zum stehenden Gewerbe notwendig);
- von einer mobilen Verkaufsstelle in regelmäßigen, kürzeren Zeitabständen an derselben Stelle Lebensmittel oder andere Waren des täglichen Bedarfs vertreibt (z. B. Wochenrhythmus, max. auch 14-tägig);
- Druckwerke auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten anbietet. (Büchertische)(gem. § 55a und § 55b GewO);
- an nach Titel IV GewO „festgesetzten Märkten“ teilnimmt;
- Wer einen Marktstand auf einem behördlich festgesetzten Markt eröffnen will, muss sich lediglich an den Marktveranstalter wenden. Die Befreiung gilt nicht für sogenannte Privatmärkte. Das Betreiben von privaten Verkaufsständen auf Floh- und Trödelmärkten zum Verkauf von persönlicher Habe bedarf keiner Erlaubnis;
- nach § 55a Abs. 1 Nr. 7 GewO benötigt der Betreiber des Imbisswagens keine Reisegewerbekarte, wenn nur alkoholische Getränke im Rahmen und für die Dauer einer Veranstaltung (z. B. Messen, Märkte, Ausstellungen, Volksfeste) von einer ortsfesten Betriebsstätte zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden. Der Betreiber muss eine Anzeige nach § 2 Abs. 2 Gaststättenverordnung des Landes Sachsen-Anhalt bei der zuständigen Gemeinde-/Stadt vornehmen.

2.2.2 Angestellte

Angestellte im Reisegewerbe benötigen keine eigene Reisegewerbekarte. (seit dem 14. September 2007 nach BGBL 2007, Teil I Nr.47, 13.08.2007)

Es ist Folgendes zu beachten:

- Angestellte benötigen eine Zweitschrift oder eine beglaubigte Kopie der Reisegewerbekarte des Inhabers, wenn sie unmittelbar Kundenkontakt haben (§ 60c Abs. 2 GewO).
- Gem. § 60 GewO kann die Beschäftigung einer Person im Reisegewerbe dem Gewerbetreibenden untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person die für die Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

2.2.3 Verbotene Tätigkeiten im Reisegewerbe

Im Reisegewerbe können grundsätzlich die gleichen Tätigkeiten ausgeübt werden wie im stehenden Gewerbe. Um spezifische Gefahren, die vom Reisegewerbe ausgehen, abzuwehren, sind jedoch einige Tätigkeiten verboten. (§ 56 GewO).

Hierzu gehören zum Beispiel

- der Handel mit elektromedizinischen Geräten einschließlich elektronischer Hörgeräte; zugelassen sind Geräte mit unmittelbarer Wärmeeinwirkung;
- der Handel mit Bruchbänder, medizinischen Leibbinden, medizinische Stützapparate und Bandagen, orthopädische Fußstützen,
- der Handel mit Brillen und Augengläser; zugelassen sind Schutzbrillen und Fertiglasebrillen;
- Handel mit elektromedizinischen Geräten einschließlich elektronischer Hörgeräte; zugelassen sind Geräte mit unmittelbarer Wärmeeinwirkung;
- das Ausschütten von alkoholischen Getränken; zugelassen sind Bier und Wein in fest verschlossenen Behältnissen;
- das Anbieten und der Verkauf von Edelmetallen und edelmetallhaltigen Legierungen in jeder Form sowie von Waren mit Edelmetallauflagen; zugelassen sind Silberschmuck bis zu einem Verkaufspreis von 40 € und Waren mit Silberauflagen;
- das Anbieten und der Ankauf von Edelsteinen, Schmucksteinen und synthetischen Steinen sowie Perlen;
- mit wenigen Ausnahmen das Feilbieten von Arzneimitteln;
- der Abschluss sowie die Vermittlung von Rückkaufgeschäften (§ 34 Abs. 4 GewO) und die für den Darlehensnehmer entgeltliche Vermittlung von Darlehensgeschäften.

(https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_56.html)

2.2.4 Allgemeine Hinweise zum Reisegewerbe

Bei der Ausübung im Reisegewerbe an Sonn- und Feiertagen sind **das Ladenöffnungszeitengesetz Sachsen-Anhalt, der § 55e GewO und das Arbeitszeitgesetz** zu beachten (Ausnahmen sind beim Gewerbeamt zu erfragen).

Nach § 56a Abs. 1 Satz 2 GewO ist die Angabe des **Namens des Betreibers** mit mindestens einem ausgeschriebenen **Vornamen oder mit dem Namen der Firma** an der Verkaufsstelle anzubringen. Dies gilt auch bei Verkaufseinrichtungen wie Autos, Handkarren, Tischen usw. (z. B. in Form von Schildern, die während der Tätigkeit für die Kunden deutlich lesbar angebracht werden). Bei unselbstständig Tätigen

(z. B. Angestellten) ist nicht der Name des Angestellten, sondern der Name derjenigen Betriebsinhaberin bzw. desjenigen Betriebsinhabers anzubringen, in deren bzw. dessen Namen die Geschäfte geschlossen werden.

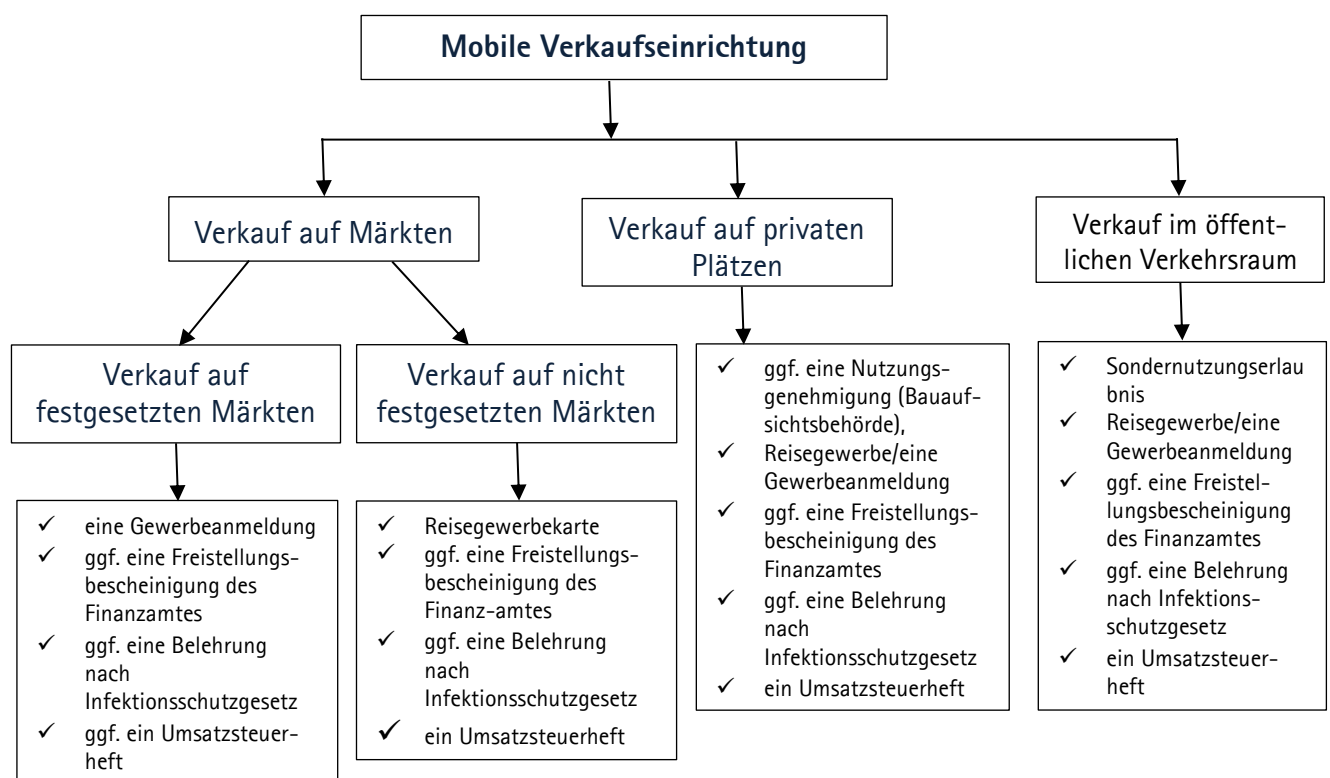
Für den Standort einer mobilen Verkaufseinrichtung im Reisegewerbe ist keine **Baugenehmigung** o. ä. erforderlich, da er nicht ortsfest ist, sondern an verschiedenen Stellen für jeweils einen kurzen Zeitraum aufgestellt und dann wieder weggefahren wird.

Bei der gewerblichen Nutzung privater Grundstücke ist gegebenenfalls eine Nutzungsänderung der Bauaufsichtsbehörde erforderlich. Grundsätzlich benötigen mobile Verkaufseinrichtungen, die ortsfest aufgestellt und dauerhaft betrieben werden, eine Baugenehmigung (Nutzungsänderung). Es wird aus diesem Grund empfohlen, eine Anfrage bei der zuständigen Behörde vor der Ausführung bzw. Anmietung zu stellen.

Auch bei dem Betreiben einer mobilen Verkaufseinrichtung ist die **Preisauszeichnung** nach Preisangabenverordnung zu beachten. Jeder, der Endverbraucher gewerbsmäßig Waren oder Dienstleistungen anbietet, ist verpflichtet, den Preis einschließlich Umsatzsteuer (MwSt.) und aller eventuell zusätzlich anfallenden Preisbestandteile anzugeben, den sogenannten Endpreis. Bei Waren, die nach Gewicht, Volumen, Länge oder Fläche angeboten werden, muss neben dem Endpreis zusätzlich der sogenannte Grundpreis je Einheit angegeben werden.

3 Genehmigungen bei mobilen Verkaufseinrichtungen je nach Verkaufsstandort

Die Unternehmer, die mobile Verkaufseinrichtungen betreiben, ziehen von einem Ort zum nächsten. Die mobilen Verkaufseinrichtungen werden auch als Verkaufsstände bezeichnet, Sie sind somit standortunabhängig. Verkaufsstände sind z. B. der Verkaufswagen, der Stand auf dem Wochenmarkt, der Imbisswagen beim Supermarkt, der Verkauf aus dem Auto, der Bauchladen, der Klapptisch auf dem Markt etc.



3.1 Gewerblicher Verkauf auf Märkten

Märkte sind Veranstaltungen, die regelmäßig abgehalten und zeitlich begrenzt sind. In der Gewerbeordnung sind die verschiedenen Märkte definiert. Im Folgenden wird auf die wichtigsten Bestimmungen für die gewerblichen Anbieter eingegangen.

3.1.1 Besonderheiten beim Marktgewerbe

Der mobile Verkauf findet überwiegend auf Wochenmärkten, Straßenfesten, Jahr- und Spezialmärkten statt. Die Messen, Ausstellungen, Großmärkte, Wochenmärkte, Straßenfeste sowie Jahr- und Spezialmärkte werden unter dem Begriff Marktgewerbe-/Marktverkehr zusammengefasst. Messen und Ausstellungen werden von den Genehmigungsbehörden des Landkreises bzw. der kreisfreien Städte und die übrigen Märkte vom Gewerbeamt festgesetzt.

Die Akteure beim Marktgewerbe sind der Marktbeschicker und der Veranstalter.

Der Marktbeschicker ist der Aussteller oder Anbieter. Er muss beim Veranstalter seine Teilnahme am Markt beantragen.

Der Veranstalter ist für die Organisation und Durchführung sowie für die Festsetzungsvoraussetzungen verantwortlich. Er muss u. a. die erforderlichen Genehmigungen bei der für den Veranstaltungsort zuständigen Behörde einholen.

Durch die Festsetzung von Marktprivilegien finden bestimmte Vorschriften, die für das stehende Gewerbe oder auch das Reisegewerbe gelten, **keine Anwendung**.

3.1.2 Mobile Verkaufseinrichtung im Marktverkehr

Verkauf auf festgesetzten Märkten

Werden Märkte, Messen und Ausstellungen nach §§ 64 ff. GewO gemäß § 69 GewO festgesetzt, so werden durch die Festsetzung verschiedene Vorschriften (Ladenöffnungszeitengesetz **Sachsen-Anhalt**, Arbeitsschutz, Reisegewerbekartenpflicht) ganz oder teilweise außer Kraft gesetzt. Dies bedeutet, dass auf festgesetzten Märkten nach §§ 64 ff. die Gewerbeanmeldung für die Teilnehmer (auch Imbisswagen) und keine Reisegewerbekarte erforderlich ist. Der Veranstalter des Marktes, der Messe oder Ausstellung kann aber eine Reisegewerbekarte trotz Festsetzung fordern. In der Festsetzung werden z. B. Öffnungszeiten, An- und Aufbauzeiten, Sicherung des Marktes etc. festgeschrieben.

Verkauf auf nicht festgesetzten Märkten

Erfolgt dagegen keine Festsetzung ist grundsätzlich eine Reisegewerbekarte erforderlich. In diesem Fall muss das Ladenöffnungszeitengesetz Sachsen-Anhalt beachtet werden. (z. B. Öffnungszeiten an einem Samstag bis 20 Uhr)

3.1.3 Mobiler Verkauf im Rahmen eines Wanderlagers

Ein Wanderlager im Sinne § 56a GewO liegt vor, wenn der Gewerbetreibende

- außerhalb einer gewerblichen Niederlassung und außerhalb einer Messe, Ausstellung oder eines Marktes
- von einer festen Verkaufsstätte (z. B. angemietetes Ladenlokal oder Raum in einem Hotel oder Gasthaus sowie Verkaufswagen etc.) aus
- vorübergehend

- Waren oder Dienstleistungen vertreibt (zum sofortigen Kauf anbietet oder Bestellungen aufsucht.)

Anzeigepflicht bei öffentlicher Ankündigung

Wird auf eine Wanderlagerveranstaltung durch öffentliche Ankündigung hingewiesen, so ist diese durch den Veranstalter des Wanderlagers **spätestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung der für den Ort der Veranstaltung zuständigen Behörde (Gemeinde/Stadt)** anzuzeigen.

Um eine öffentliche Ankündigung handelt es sich dann, wenn diese an eine unbestimmte Vielzahl von Personen gerichtet ist, die durch gegenseitige Beziehungen weder persönlich untereinander, noch mit dem Gewerbetreibenden verbunden sind. Öffentlich ist eine Ankündigung auch dann, wenn sie lediglich an wenige Personen gerichtet ist, diese aber als Multiplikatoren fungieren sollen. Es spielt dabei keine Rolle, in welcher Form die öffentliche Ankündigung erfolgt, z. B. durch Plakate, Zeitungsanzeigen, Rundschreiben, Handzettel, Ausrufen auf der Straße, Ankündigung in Funk und Fernsehen, persönliche Einladung, etc.

Inhalt der öffentlichen Ankündigung

In der öffentlichen Ankündigung ist nach § 56a Absatz 1 Satz 1, 2. Halbsatz GewO folgendes anzugeben:

- Art der Ware oder Dienstleistung, die vertrieben wird
- Ort der Veranstaltung

Untersagungsgründe für ein Wanderlager

Die Behörde kann die Veranstaltung eines Wanderlagers untersagen, wenn die Anzeige

- nicht rechtzeitig,
- nicht wahrheitsgemäß oder
- nicht vollständig erstattet wird oder
- wenn die öffentliche Ankündigung nicht den Vorschriften des § 56a Absatz 1 Satz 1, 2. Halbsatz und Satz 2 GewO entspricht.

Verbote bei Wanderlagerveranstaltungen

Es ist verboten, im Zusammenhang mit Wanderlagerveranstaltungen unentgeltliche Zuwendungen (Waren oder Leistungen) einschließlich Preisausschreiben, Verlosungen und Ausspielungen anzukündigen. Dies gilt unabhängig vom Wert der unentgeltlichen Zuwendung. Dieses Verbot dient dem Verbraucherschutz und hat zum Ziel, zusätzliche Anreize, die Verbraucher zur Teilnahme an der Verkaufsveranstaltung motivieren könnten, in Grenzen zu halten.

Das Verbot nach § 56a Absatz 1 Satz 2 GewO bezieht sich lediglich auf die Ankündigung von unentgeltlichen Zuwendungen, verbietet jedoch nicht die möglicherweise tatsächliche Gewährung solcher unentgeltlicher Zuwendungen während jedoch nicht die möglicherweise tatsächliche Gewährung solcher unentgeltlicher Zuwendungen während der Veranstaltung selbst. Allerdings sind bei solchen Zuwendungen die Vorgaben des Wettbewerbsrechts zu beachten.

Angaben bei der Anzeige

Die Anzeige der Wanderlagerveranstaltung bei der zuständigen Behörde muss folgende Angaben beinhalten:

- Ort und Zeit der Veranstaltung
- Name des Veranstalters und desjenigen, für dessen Rechnung die Waren oder Dienstleistungen vertrieben werden,
- Ggf. den Namen des bevollmächtigten Vertreters,
- sowie die Adresse der Wohnung oder der gewerblichen Niederlassung dieser Personen
- Wortlaut und Art der beabsichtigten öffentlichen Ankündigung

Das Wanderlager darf an Ort und Stelle nur durch den in der Anzeige genannten Veranstalter oder einem von ihm schriftlich bevollmächtigten Vertreter geleitet werden.

3.2 Gewerblicher Verkauf auf privaten Plätzen

Ist die mobile Verkaufseinrichtung an ein und demselben Verkaufsort nicht auf Dauer ausgerichtet, wird von einem Reisegewerbe ausgegangen. Das Kriterium „auf Dauer ausgerichtet“ wird im Gesetz nicht konkretisiert. Es ist jeweils eine Einzelfallentscheidung und liegt im Ermessen der Gewerbebehörden. Die IHK empfiehlt, sich frühzeitig bei der zuständigen Behörde zu erkundigen.

Ist die mobile Verkaufseinrichtung an ein und demselben Verkaufsstandort auf Dauer angelegt (auch bei täglicher Heimfahrt), entsteht ein sogenannter stehender Gewerbebetrieb. Der Standort der Verkaufseinrichtung wird dann zur gewerblichen Niederlassung. In diesem Fall ist das Gewerbe nach § 14 Abs. 1 Satz 1 GewO bei der für den Betriebssitz (= Standort der Verkaufseinrichtung) zuständigen Gemeinde anzuzeigen.

Weiterhin wird für den privaten Platz wie z. B. Parkplatz eines Supermarktes, Privatgrundstück eine Nutzungsänderung/Nutzungsgenehmigung erforderlich. Diese ist dann bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde (Standort der Verkaufsveranstaltung) einzuholen.

3.3 Gewerblicher Verkauf im öffentlichen Verkehrsraum

Öffentlicher Verkehrsraum sind die Flächen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind wie z. B. Straßen, Gehwege, Parkplätze und öffentliche Plätze. Beim mobilen Verkauf auf diesen Flächen ist eine spezielle Genehmigung erforderlich.

3.3.1 Behördliche Genehmigung bei gewerblicher Nutzung des öffentlichen Verkehrsraums

Grundsätzlich hat jeder Bürger das Recht, Straßen und Gehwege im Rahmen der Straßenverkehrsvorschriften und innerhalb der verkehrsüblichen Grenzen für den öffentlichen Verkehr zu nutzen. Alles jedoch, was darüber hinausgeht, ist Sondernutzung.

Beispiele für eine Sondernutzung bei Veranstaltungen (gilt nicht bei festgesetzten öffentlichen und privaten Märkten):

- Verkauf von Waren oder Aufstellen von Warenautomaten aller Art auf Verkehrsflächen,
- das Aufstellen von Warenauslagen, Warenständern, Tresen, Tischen, Stühlen, Kinderreit-geräten,
- Informationsstände, mobile Verkaufsstände und mobile Verkaufswagen aller Art.

Auch der Handel aus Bauchläden stellt eine erlaubnispflichtige Sondernutzung des öffentlichen Straßenverkehrsraums dar.

Bei der gewerblichen Nutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist eine **Sondernutzungserlaubnis der zuständigen Behörde** erforderlich. Allein das Reisegewerbe bzw. eine Reisegewerbekarte berechtigt nicht zum Verkauf von Waren ohne die dafür erforderliche Erlaubnis der zuständigen Behörde. Hier ist ggfs. eine Anfrage bei der zuständigen Behörde zu stellen.

Bei Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis ist diese ständig mitzuführen und auf behördliches Verlangen vorzuzeigen.

Die Sondernutzungserlaubnis basiert auf diversen Vorschriften

- der Straßenverkehrsordnung,
- des Straßen- und Wegegesetzes sowie
- der Sondernutzungssatzungen der Gemeinden und Städte.

Abweichend davon ist eine Sondernutzungserlaubnis bei festgesetzten Märkten für den Standinhaber (= Betreiber einer mobilen Verkaufseinrichtung) nicht erforderlich.

3.3.2 Unterlagen zur Beantragung einer Sondernutzungserlaubnis

Für den Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis ist keine besondere Form vorgeschrieben.

Folgende Unterlagen müssen eingereicht werden:

- Formloser schriftlicher Antrag mit
 - Name, Vorname und Anschrift des Gewerbetreibenden-/Antragstellers,
 - Angaben des Zeitraumes der Sondernutzung (genaue Datum- und Tagesangabe),
 - genaue Beschreibung der Sondernutzung,
 - Angabe der zu befahrenden Straßen mit den dazu gehörenden Stadtteilen in Listenform,
 - Standplatz (genaue Beschreibung ggfs. Skizze zu der geplanten Nutzung),
 - Benötigte Fläche (in m²),
 - Warenkatalog der angebotenen Verkaufswaren.
- Sonstige Unterlagen:
 - Zulassungsbescheinigung Teil 2 (früher Fahrzeugbrief des KfZ), mit dem der Verkauf durchgeführt werden soll. Angaben zum Fahrzeug und zum Kennzeichen. (Das jeweilige Fahrzeug muss auf den Antragsteller zugelassen sein.),
 - Kopie der gültigen Reisegewerbekarte,
 - Kopie der Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz (falls erforderlich),
 - Die Bescheinigung über die Belehrung darf bei Tätigkeitsbeginn nicht älter als drei Monate sein (vgl. § 43 If_SchG).
 - Kopie des Führerscheins,
 - Kopie des Kraftfahrzeugscheins,
 - Personalausweis oder Nationalpass (Aufenthaltsnachweis),
 - ggfs. Kopie des Abnahmeprotokolls des Imbisswagens – Bescheinigung des Umwelt- und Verbraucherschutzamtes

Der Antrag ist immer **rechtzeitig vor der Aufnahme der Sondernutzung** zu stellen. Wird die Sondernutzung aufgenommen, bevor ein Antrag gestellt und bewilligt wurde, drohen Bußgelder und die Androhung der Räumung.

3.3.3 Ort der Antragstellung

Der Antrag muss beim jeweiligen Eigentümer der Fläche gestellt werden.

Ein sogenannter „fliegender“ Händler beantragt Sondernutzungserlaubnis dort, wo sich seine örtliche Hauptaktivität befindet.

Wird eine Tätigkeit in mehreren Bezirken einer Stadt ausgeübt und eine Erlaubnis liegt vor, so sind diese Bezirke beim zuerst aufgesuchten zuständigen Amt anzugeben. Dieses holt die weiteren Erlaubnisse federführend ein und erteilt die Erlaubnis stellvertretend.

Sondernutzungserlaubnis auf Straßen:

- Bei Gemeindestraßen und bei Ortsdurchfahrten ist das Bau- bzw. Ordnungsamt der jeweiligen Gemeindeverwaltung zuständig,
- bei Kreisstraßen – der jeweilige Landkreis,
- bei Landes- und Bundesstraßen ist die für den Bereich zuständige Niederlassung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt zuständig.

Nicht für alle Straßen wird eine Erlaubnis erteilt. Es empfiehlt sich in den Gemeinden und Städten vorab Erkundigungen einzuholen.

Die Sondernutzungserlaubnis wird zeitlich begrenzt oder widerruflich erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

4 Rechtliche Besonderheiten bei mobilem Imbiss

4.1 Allgemeine Bemerkungen

In mobilen Verkaufseinrichtungen können u. a. verderbliche Waren, Speisen, Getränke an Ort und Stelle angeboten werden, man spricht dann von einem „mobilen Imbiss“.

Durch die unterschiedliche Nutzung von mobilen Verkaufseinrichtungen insbesondere von Imbisswagen/-ständen (stehendes Gewerbe oder Reisegewerbe, mit oder ohne Alkoholausschank usw.) ergeben sich unterschiedliche rechtliche Beurteilungen:

- Ein Verzehr an Ort und Stelle ist in der Regel dann anzunehmen, wenn eine Sitzgelegenheit vorhanden ist, wenn Stehtische bereitgestellt werden, eine Ablagemöglichkeit für Speisen und Getränke oder ein räumlicher Zusammenhang zwischen Abgabe- und Verzehrort besteht (z. B. in Freibädern, Minigolfplätzen, Zeltplätzen usw.).
- Ansonsten ist davon auszugehen, dass die Speisen und Getränke mitgenommen und an anderer Stelle verzehrt werden, so dass kein Gaststättengewerbe, sondern eine Verkaufsstelle vorliegt.

4.2 Mobiler Imbiss als Reisegewerbe

Handelt es sich um kein stehendes Gewerbe, d. h., der mobile Imbiss ist an derselben Stelle nicht auf Dauer ausgerichtet, ist grundsätzlich von einem Reisegewerbe auszugehen, sodass der Betreiber eine Reisegewerbekarte (§ 55 Gewerbeordnung) benötigt.

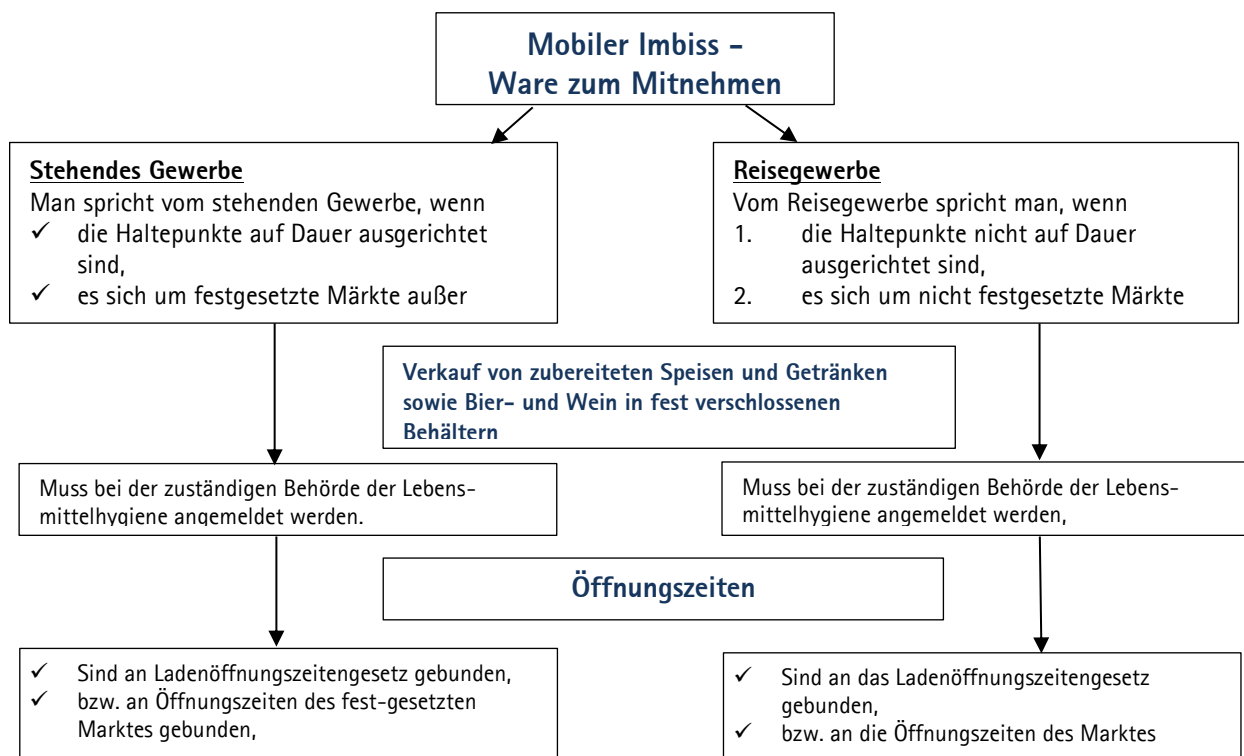
Nach § 55a Abs. 1 Nr. 7 Gewerbeordnung (GewO) benötigt der Betreiber des mobilen Imbisses bei Verabreichung alkoholfreier Getränke und Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle keine Reisegewerbekarte, wenn er ein nach Bundes- oder Landesrecht erlaubnispflichtiges Gewerbe (z. B. Gaststätte, Makler, Bewacher, Spielhalle) ausübt und er die erforderliche Erlaubnis, bei der die **Zuverlässigkeit geprüft** wird, besitzt. In diesem Fall hat er diese Erlaubnis, eine beglaubigte Kopie, eine Zweitschrift oder eine sonstige Unterlage, auf Grund derer er die Erteilung der Erlaubnis glaubhaft machen kann, mit sich zu führen (§ 60c Abs. 3 Gewerbeordnung – GewO).

Werden dagegen Speisen und Getränke nur zum Mitnehmen (ohne Verzehr an Ort und Stelle) abgegeben, handelt es sich um eine Verkaufsstelle im Sinne des § 2 Ladenöffnungszeitengesetzes LSA. Dann müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Ladenöffnungszeiten eingehalten werden. Das heißt, dass der Betreiber seine Getränke und zubereiteten Speisen sowie Flaschenbier, alkoholfreie Getränke, Tabak- und Süßwaren nur während der Ladenschlusszeiten an jedermann über die Straße abgeben darf.

Der Verkauf von alkoholischen Getränken (ausgenommen Bier und Wein in fest verschlossenen Behältnissen) ist im Reisegewerbe verboten. In Ausnahmefällen kann aber die zuständige Behörde den Ausschank von Alkohol gestatten. Nach § 56 Abs. 1 Nr. 3b HS 2 GewO dürfen alkoholische Getränke im Reisegewerbe nur im Rahmen und für die Dauer einer Veranstaltung (z. B. Messen oder Ausstellungen) von einer ortsfesten Betriebsstätte zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden.

Von der Reisegewerbekartenpflicht ist der Gewerbetreibende ausgenommen gemäß § 55a Abs. 1 Nr. 3 und 9 GewO, wenn er ein stehendes Gewerbe angemeldet hat.

Abbildung: Zusammenfassung „Mobiler Imbiss – Ware zum Mitnehmen“



Neben der Gewerbeordnung sind gegebenenfalls auch andere Vorschriften einzuhalten, wie z. B. Sondernutzung von öffentlichem Verkehrsraum, Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz, Handwerksordnung, steuerliche Vorschriften, Sozialgesetzbuch, Jugendschutzgesetz, Umsatzsteuergesetz, Lebensmittelhygieneverordnung etc.

4.3 Mobiler Imbiss als stehendes Gewerbe

Nach § 55a Abs. 1 Nr. 9 GewO benötigt der Betreiber des Imbisswagens keine Reisegewerbekarte, wenn er an derselben Stelle zubereitete Lebensmittel auf Dauer vertreibt (z. B. Hähnchenbrater). Wie schon unter 3.2 erwähnt, ist dieses Kriterium „auf Dauer ausgerichtet“ nicht näher unterteilt. Es ist hilfreich, sich diesbezüglich bei der entsprechenden Behörde zu erkundigen.

Unter den Begriff „Lebensmittel“ fallen hierbei alle Stoffe, die der Mensch zur Ernährung oder zum Genuss im unveränderten (z. B. Heringe), zubereiteten (z. B. marinierte Heringe) oder verarbeiteten Zustand (z. B. Heringssalat) verzehren kann.

Gewerbliche Aspekte

Werden Getränke und Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben, dann muss der **Betreiber ein Gaststättengewerbe anzeigen**, unabhängig davon, ob der Betrieb im Reisegewerbe oder im stehenden Gewerbe ausgeübt wird.

Wer aus besonderem Anlass z. B. bei Messen oder Ausstellungen, und nur **vorübergehend ein Gaststättengewerbe betreiben will**, hat dies dem zuständigen Ordnungsamt/Amt für Gewerbeangelegenheiten rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor Beginn des Betriebes unter Angabe der Dauer des Betriebes und des besonderen Anlasses schriftlich anzuzeigen. Ein besonderer Anlass liegt vor, wenn die gastronomische Tätigkeit an ein kurzzeitiges, nicht häufig auftretendes Ereignis anknüpft, das außerhalb der gastronomischen Tätigkeit selbst liegt. Nicht anzeigepflichtig ist, wer für das anzuzeigende Gaststättengewerbe eine Reisegewerbekarte besitzt.

Die Marktfestsetzung für Groß-, Wochen-, Spezial- und Jahrmärkte sowie für Volksfeste beinhaltet nach § 68a Satz 1 Halbsatz 1 GewO auch die Abgabe alkoholfreier Getränke und zubereiteter Speisen (unentgeltlich oder gegen Entgelt). Bei Messen und Ausstellungen dürfen (auch alkoholische) Kostproben in kleinen Mengen zum Verzehr an Ort und Stelle (unentgeltlich oder gegen Entgelt) verabreicht werden.

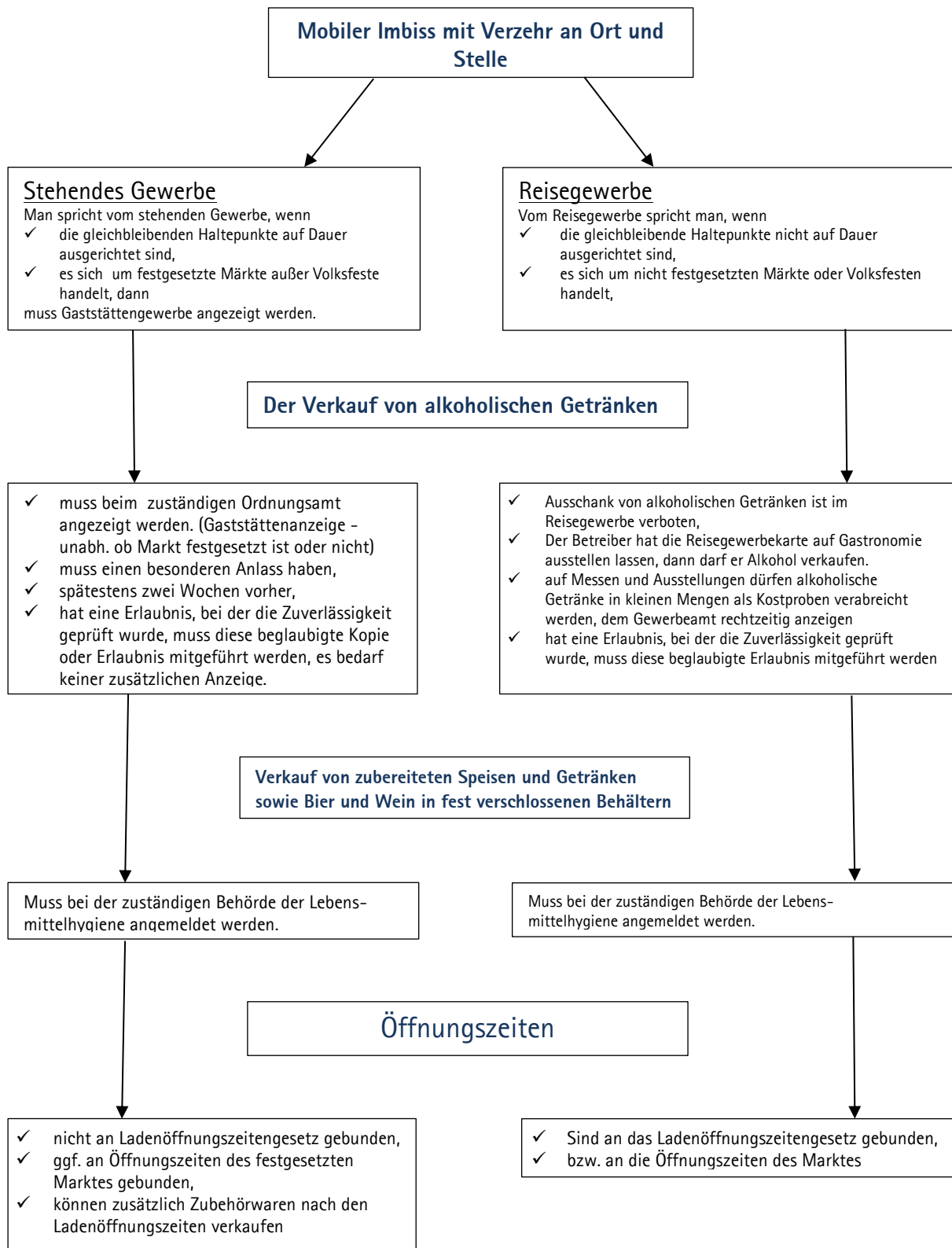
Nach § 56 Abs. 1 Nr. 3b HS2 GewO dürfen alkoholische Getränke im Rahmen und für die Dauer einer Veranstaltung (z. B. Messen, Märkte, Ausstellungen, Volksfeste) von einer ortsfesten Betriebsstätte zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden. Hierfür ist gesondert dieser Gaststättenbetrieb nach § 2 Abs. 2 Gaststättengesetz Sachsen-Anhalt schriftlich anzuzeigen (unabhängig, ob die Veranstaltung nach § 69 GewO festgesetzt ist oder nicht).

Lebensmittelüberwachung

Die Abgabe von alkoholfreien Getränken und/oder zubereiteten Speisen auf Märkten, Messen, Ausstellungen, Volksfesten, Vereinsfesten oder ähnlichen Veranstaltungen ist nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über **Lebensmittelhygiene bei der zuständigen Behörde** anzuzeigen.

Bei der Möglichkeit eines Verzehrs an Ort und Stelle dürfen nach § 5 Gaststättengesetz Sachsen-Anhalt **außerhalb der Ladenschlusszeiten** Zubehörwaren (Süßigkeiten, Tabakwaren, Ansichtskarten usw.) an Gäste abgegeben und Zubehörleistungen angeboten werden.

Abbildung: Zusammenfassung „Mobiler Imbiss mit Verzehr an Ort und Stelle“



5 Hygienische Anforderungen an mobile Verkaufseinrichtungen

(*VO (EG) 178/2002, VO (EG) 852/2004, VO (EG) 853/2004, Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV) vom 03.01.2018, Trinkwasser-Verordnung (TrinkwV 2001), Infektionsschutzgesetz (IfSG), div. DIN-Normen etc.)

Ortsveränderliche oder nicht ständige Betriebsstätten wie Verkaufszelte, Marktstände und mobile Verkaufsfahrzeuge, in denen Lebensmittel hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht werden, müssen hygienischen Anforderungen entsprechen.

5.1 Anforderungen an den Standort

Standorte, auf denen Lebensmittel in Verkehr gebracht werden, haben folgende Anforderungen zu erfüllen:

- befestigtes, staubarmes Gelände (wie z. B. betonierte, asphaltierte, feste Grasnarbe oder gepflastert),
- optimal wäre der Anschluss an das öffentliche Trinkwasser- und Abwassernetz. Ist dies nicht möglich, müssen in ausreichender Menge Trinkwasser mitgeführt und geschlossene Auffangbehälter für Abwasser bereitgestellt werden. Die Schläuche und Behälter für Trinkwasserversorgung müssen aus lebensmittelgeeignetem, lichtundurchlässigem Material (DVGW-Prüfzeichen oder gleichwertiges Material) bestehen und gekennzeichnet werden. Sie sind ausschließlich für Trinkwasserzwecke zu verwenden. Im Weiteren ist die „Information für die Betreiber von Lebensmittelverkaufseinrichtungen auf Märkten und Volksfesten über Anforderungen an die Trinkwasserversorgung“ – herausgegeben vom Ministerium für Arbeit und Soziales Sachsen-Anhalt- zu beachten. Diese beinhaltet u. a. auch die kostenpflichtige Untersuchung von Wasserproben in Lebensmittelverkaufseinrichtungen, welche durch die Gesundheitsämter in Abstimmung mit den Behörden der Lebensmittelüberwachung erfolgt.
- Bei Inbetriebnahme des Lebensmittelunternehmens und im Weiteren für die Einsichtnahme bei behördlichen Kontrollen ist gemäß der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) ein Nachweis vorzulegen, welcher bestätigt, dass das verwendete Wasser Trinkwasserqualität hat.
- Es müssen in unmittelbarer Umgebung der Verkaufsstände während der gesamten Standzeit leicht erreichbare, einwandfreie Sanitäreinrichtungen zur Verfügung stehen, die mit fließend warmem und kaltem Wasser und Mitteln zum hygienischen Reinigen und Trocknen der Hände (z. B. Flüssigseife und Einweghandtücher) ausgestattet sein.
- Für die hygienische Abfallaufbewahrung und -beseitigung ist zu sorgen. Die Abfallbehälter müssen Deckel haben, regelmäßig geleert und gereinigt werden.

5.2 Anforderungen an die mobile Verkaufseinrichtung selbst

5.2.1 Anforderungen an die mobile Verkaufseinrichtung (Verkaufswagen, Imbisswagen, Kioske)

Es ist erforderlich, sich bei den örtlich zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämtern (VLÜA) über die erforderlichen Bestimmungen, Anforderungen und aktuellen Änderungen eingehend zu erkundigen.

Hier die wichtigsten Anforderungen an die mobile Verkaufseinrichtung:

Ausstattung der Verkaufseinrichtung

- Die Betriebsstätten und Verkaufsautomaten müssen, soweit praktisch durchführbar, so gelegen, konzipiert und gebaut sein und sauber und instand gehalten werden, dass das Risiko der Kontamination, insbesondere durch Tiere und Schädlinge, vermieden wird.

- Es müssen geeignete Vorrichtungen (einschließlich Vorrichtungen zum hygienischen Waschen und Trocknen der Hände sowie hygienisch einwandfreie sanitäre Anlagen und Umkleieräume) zur Verfügung stehen, damit eine angemessene persönliche Hygiene gewährleistet ist (Bierverkaufsstände sowie -wagen müssen mit einer Doppelspüle und einem Handwaschbecken ausgerüstet sein).
- Flächen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, sind in einwandfreiem Zustand zu halten, müssen leicht zu reinigen und falls erforderlich zu desinfizieren sein. Sie müssen entsprechend aus glattem, abriebfestem, korrosionsfestem und nichttoxischem Material bestehen.
- Es müssen geeignete Vorrichtungen zum Reinigen und Desinfizieren von Arbeitsgeräten und Ausrüstungen vorhanden sein. Soweit Lebensmittel im Rahmen der Tätigkeit des Lebensmittelunternehmens gesäubert werden müssen, muss dafür Sorge getragen werden, dass die jeweiligen Arbeitsgänge unter hygienisch einwandfreien Bedingungen ablaufen. (Unverpackte Lebensmittel sollen weitestgehend nicht mit bloßen Händen berührt, sondern Hilfsmittel wie Zangen, Gabeln u. a. genutzt werden).
- Die Zufuhr einer ausreichenden Menge an warmem und/oder kaltem Trinkwasser muss gewährleistet sein.
- Es müssen angemessene Vorrichtungen und/oder Einrichtungen zur hygienischen Lagerung und Entsorgung von gesundheitlich bedenklichen und/oder ungenießbaren (flüssigen und festen) Stoffen und Abfällen vorhanden sein.
- Es müssen angemessene Vorrichtungen und/oder Einrichtungen zur Haltung und Überwachung geeigneter Temperaturbedingungen für die Lebensmittel vorhanden sein. (Die Lebensmittel sind entsprechend den auf den Verpackungen vorgeschriebenen Temperaturen zu lagern. Die Kühlkette ist lückenlos einzuhalten und zu kontrollieren.)
- Die Lebensmittel müssen so aufbewahrt werden, dass das Risiko einer Kontamination, soweit praktisch durchführbar, vermieden wird.

Schankanlagen

- Die Schankanlage ist einer Gefährdungsbeurteilung nach § 3 Betriebssicherheits-Verordnung (BetrSichV) zu unterziehen.
- Eine befähigte Person ist definiert in § 2 Abs. 7 BetrSichV. Befähigte Person im Sinne dieser Verordnung ist eine Person, die durch ihre Berufsausbildung, ihre Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Prüfung der Arbeitsmittel verfügt. Sie unterliegt bei ihrer Prüftätigkeit keinen fachlichen Weisungen und darf wegen dieser Tätigkeit nicht benachteiligt werden.
- Die Unternehmer müssen den Auftrag zur Prüfung der Getränkeschankanlage nach Montage bzw. vor der ersten Inbetriebnahme einer befähigten Person erteilen (§ 10 Abs. 1, Abs. 4 BetrSichV).
- Sie müssen auch eine wiederkehrende Prüfung nach § 10 Abs. 2, Abs. 4 BetrSichV veranlassen und die Dokumentation der Prüfergebnisse nach Maßgabe des § 11 BetrSichV gewährleisten.
- Die Aufzeichnungen sind am Betriebsort der Getränkeschankanlage zur Einsicht bereitzuhalten über einen angemessenen Zeitraum, mindestens jedoch bis zur nächsten Prüfung.
- Soweit die Getränkeschankanlagen mobil beispielsweise auf Festen eingesetzt werden, ist, soweit dies nach Art der Anlage erforderlich ist, ein Nachweis über die Durchführung der letzten Prüfung beizufügen.
- Das derzeit geltende Lebensmittelrecht findet für Getränkeschankanlagen umfassend Anwendung. Getränkeschankanlagen sind danach so zu betreiben, dass die ausgeschenkten Getränke entsprechend § 3 Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV) keiner nachteiligen Beeinflussung ausgesetzt sind. Zur Gewährleistung dieser Forderung ist jeder Unternehmer gehalten, alle Maßnahmen einzuleiten, die der Erfüllung des Grundsatzes aus § 3 LMHV dienen.
- Die Einhaltung der Hygienegrundsätze ist gewährleistet, wenn sich der für den Getränkeschankanlagenbetrieb Verantwortliche (Unternehmer) an der Regelung der DIN 6650-Teil 6 orientiert. Danach ist eine tägliche Reinigung der Anlagenteile, die wechselseitig mit Luft und Getränk in Berührung kommen, erforderlich. Weiterhin ist die Einhaltung der von der Getränkegruppe abhängigen Reinigungsintervalle (1 Tag für Säfte etc., 1 bis 7 Tage für alkoholfreies Bier, 7 Tage für Bier, 7 bis 14 Tage für Wein, kohlenensäurehaltige alkoholfreie

Getränke, 30 bis 90 Tage für Grundstoff, hochprozentige alkoholische Getränke, 90 bis 180 Tage für Wasser) ein wichtiger Anhaltspunkt für hygienisch beanstandungsfreie Schankanlagen.

Dokumentation

- Im Interesse eines funktionierenden Qualitätsmanagements ist es erforderlich, die-durchgeführten Reinigungen ordnungsgemäß zu dokumentieren.

Persönliche Hygiene

- Ebenso unerlässlich sind persönliche Hygiene, insbesondere saubere Hände und saubere Arbeitskleidung. Im Stand/Wagen muss eine hygienisch einwandfreie Handwaschgelegenheit mit fließendem Warm- und Kaltwasser von Trinkwasserqualität vorhanden sein. Seifenspende und saubere Einmalhandtücher sind im Bereich des Handwaschbeckens, das jederzeit und leicht zugänglich sein muss, vorzuhalten. Anfallendes Abwasser ist hygienisch einwandfrei aus dem Wagen herauszuleiten, aufzufangen (z. B. Abwassertank) und unter Beachtung der umwelthygienischen Vorschriften zu beseitigen.

5.2.2 Hygienische Anforderungen an Verkaufseinrichtungen mit unverpackten leicht verderblichen Lebensmitteln

Leichtverderbliche Lebensmittel sind Lebensmittel, die in mikrobiologischer Hinsicht in kurzer Zeit leicht verderblich sind und deren Verkehrsfähigkeit nur bei Einhaltung bestimmter Temperaturen oder sonstiger Bedingungen erhalten werden kann, wie z. B. Fleisch, Fisch, Käse sowie deren Erzeugnisse, Speiseeis, Backwaren mit nicht durchgebackener Füllung, Salate, und Imbissartikel.

Bauchläden mit Imbiss werden in vielen Gemeinden und Städten nicht gestattet, da die hygienischen Bestimmungen nicht erfüllt werden können.

Anforderungen an Lebensmittelstände (Verkaufswagen, Imbisswagen und Kiosken)

- Verkaufseinrichtungen, in denen unverpackte und/oder leicht verderbliche Lebensmittel hergestellt, behandelt oder in Verkehr gebracht werden, müssen allseitig, bis auf den offenen oberen Teil der Verkaufsseite von festen Wänden, Decken (aus glatten, leicht zu reinigenden Materialien) und Böden (wasserundurchlässig, leicht zu reinigen) umschlossen sein. Sie müssen stets sauber und instand gehalten werden.
- Witterungsschutz kann hier durch ein an der Verkaufsstelle überstehendes Dach, bei sonstigen Ständen durch ein Zeltdach oder Sonnenschirm gewährleistet werden.
- Zum Schutz vieler unverpackter Lebensmittel vor nachteiliger Beeinflussung wie Berührung der Ware, Anhusten o. ä. ist ein Kundenschutz z. B. durch Glasschürzen, Abdeckhauben oder räumliche Barrieren erforderlich.
- Soweit Lebensmittel gesäubert werden müssen, muss dafür Sorge getragen werden, dass die jeweiligen Arbeitsgänge unter hygienisch einwandfreien Bedingungen ablaufen (z. B. getrennte Waschbecken für das Händewaschen und für das Säubern von Lebensmitteln).
- Mehrweggeschirr und Arbeitsgeräte können am Ort nur gereinigt werden, wenn separat geeignete Spüleinrichtungen mit Wasserzulauf und -ablauf vorhanden sind. Für Gläser muss zwingend warmes Wasser zur Verfügung stehen. Gegebenenfalls ist Einweggeschirr zu verwenden.
- Über Koch-/Brat-/Grillanlagen sind Abzugshauben mit Fettfiltern anzubringen, die den anfallenden Wrasen (auskondensierter Wasserdampf = Nebel) nach außen/ggf. über das Dach leiten. Zum Abwaschen von Bedarfsgegenständen und evtl. Gästegeschirr (Verwendung von Mehrweggeschirr) muss eine gesonderte Geschirrspülmöglichkeit zusätzlich vorhanden sein.

- Der Imbissstand/-wagen muss über alle notwendigen Lagermöglichkeiten und Vorbereitungsflächen aus lebensmittelechtem Material und hygienisch einwandfreier Beschaffenheit verfügen.
- Für die Bevorratung müssen ausreichend und geeignete Kühleinrichtungen vorhanden sein. Die vorgeschriebenen Lagertemperaturen sind ausnahmslos einzuhalten; eine Lagerung in nicht dafür vorgesehenen Privat-PKWs ist unzulässig.
- Sollte ein Holzkohlegrill zusätzlich vor oder neben dem Wagen aufgestellt werden, so ist er ausreichend vor nachteiligen Einflüssen (Überdachung, Wandabplanung, Fußbodenbelag, Kundenschutz) zu schützen.
- Beim Heißhalten von Speisen bis max. drei Stunden ist auf die Mindesttemperatur von 65° Grad zu achten.
- Bei Abgabe von Speiseeis ist der Portionierer in fließendem Wasser aufzubewahren oder das Wasser (auch mit Zusatz von 1,5 Prozent Zitronen- oder Weinsäure) ist regelmäßig zu wechseln. Speiseeis, auch wenn es nur teilweise aufgetaut ist, darf keinesfalls wieder eingefroren werden.
- Die Lagerung des Abfalls, insbesondere der Speiseabfälle, hat ordnungsgemäß, d. h. verschlossen und geschützt vor Fremden, zu erfolgen. Speiseabfälle sind über einen zugelassenen Entsorgungsbetrieb zu entsorgen.
- Beim Transport von Lebensmitteln sind ebenfalls die hygienischen Anforderungen der Transport- sowie der Kühlbehälter (inklusive Kühltemperatur) und der Fahrzeuge zu beachten.

5.2.3 Anforderungen an sonstige Lebensmittelstände

Auf Volksfesten oder ähnlichen unregelmäßig stattfindenden Veranstaltungen können bestimmte Lebensmittel auch aus anderen Ständen als Verkaufswagen, Imbisswagen und Kiosken heraus verkauft werden, z. B. Verkaufszelte, Brotbackofen, Grillstand – sofern sie folgendermaßen hergerichtet werden:

- Der Bereich muss allseitig umschlossen sein.
- Gegen Witterungseinflüsse ist der Stand abzuschirmen, z. B. durch ein dreiseitig umschlossenes Zelt (Sonnenschirm ist nicht ausreichend).
- Der Verkaufsstand (außer frisches Obst und Gemüse) muss mit einer Handwaschgelegenheit mit fließendem warmen Wasser (z. B. Campingausrüstung), Einweghandtüchern und Seifenspender ausgestattet sein. (Ein Eimer mit Wasser reicht nicht aus.) Darüber hinaus muss eine Abwasserentsorgung vorhanden sein.
- Falls Lebensmittel gereinigt werden, muss eine geeignete Vorrichtung vorhanden sein, die vom Handwaschbecken getrennt ist.
- Zum Abwaschen der Bedarfsgegenstände und falls Mehrweggeschirr verwendet wird, muss zur Geschirrrreinigung zusätzlich eine Vorrichtung (Spülmobil, eigene Geschirrspüle, Geschirrspülautomat u. ä.) an geeigneter Stelle zur Verfügung stehen. Die im Verkaufsstand behandelten und abgegebenen Lebensmittel dürfen durch das Schmutzgeschirr nicht beeinträchtigt werden (separate Geschirrrücknahme und -reinigung).
- Der Fußboden im Verkaufsstand muss massiv sein (asphaltiert, betoniert, dicht verfugt etc.). Falls kein fester Fußboden vorhanden ist (z. B. auf einer Festwiese), ist ein geeigneter leicht zu reinigender Fußboden zu schaffen (z. B. Fußbodenplatten).
- Die Arbeits- und Verkaufstische für unverpackte Lebensmittel müssen mit einer glatten, abwaschbaren Oberfläche versehen sein, so dass sie leicht zu reinigen sind.
- Unverpackte Lebensmittel (außer frisches Obst und Gemüse) sind so von den Käufern abzuschirmen, dass diese die Lebensmittel weder von vorn noch von oben berühren oder in anderer Weise (z. B. durch Anhauchen oder Anhusten/Niesen/Spucken) nachteilig beeinflussen können (Abschirmung z. B. durch einen Thekenaufsatz oder durch Lagerung der Lebensmittel im rückwärtigen Bereich des Standes).
- Behältnisse mit unverpackten Lebensmitteln dürfen nur übereinandergestapelt werden, wenn dadurch die Lebensmittel weder mittelbar noch unmittelbar nachteilig beeinflusst werden. Es sollten grundsätzlich fest verschlossene Behältnisse benutzt werden.

- Die Lebensmittel sind küchenfertig in verpackter Form zu beziehen und bis zur Abgabe an den Verbraucher vorschriftsmäßig zu behandeln (Kühlhaltung, Heißhaltung, auch beim Transport).

5.3 Anforderungen an die Personalhygiene

Als Personal sind die Personen gemeint, die

- Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnisse daraus,
- Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis,
- Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus,
- Eiprodukte,
- Säuglings- und Kleinkindernahrung,
- Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse,
- Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage,
- Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierte Soßen, Nahrungshafen,
- Sprossen und Keimlinge zum Rohverzehr sowie Samen zur Herstellung von Sprossen und Keimlingen zum Rohverzehr

in den Verkehr bringen, und dabei mit ihnen direkt (mit der Hand) oder indirekt (über Bedarfsgegenstände, z. B. Geschirr, Besteck und andere Arbeitsmaterialien) in Berührung kommen.

Beispielhaft sind hier Anforderungen aufgezählt:

- Diese Personen müssen im Besitz einer gültigen Bescheinigung nach dem Infektionsschutzgesetz (Wiederholungsbelehrung im Zweijahres-Rhythmus durch den Arbeitgeber) sein.
- Diese Personen müssen zusätzlich einen aktuellen Hygienebelehrungs- und Schulungsnachweis mitführen. (Bei dem Unternehmer setzt man voraus, dass er sich regelmäßig informiert und seine erworbenen Kenntnisse auffrischt. Die regelmäßige Wiederholungsbelehrung erfolgt durch den Arbeitgeber.)
- Es ist auf ausreichende persönliche Hygiene und geeignete Arbeitskleidung zu achten.
- Für die Aufbewahrung von Straßen- und Hygienekleidung müssen getrennte Einrichtungen (z. B. Schränke) im Wagen/Stand oder an anderer geeigneter Stelle vorhanden sein, so dass die Lebensmittel nicht nachteilig beeinflusst werden können.
- Personen mit infizierten Wunden oder ansteckenden Magen-Darmerkrankungen dürfen nicht mit unverpackten Lebensmitteln arbeiten.
- Während des Umgangs mit unverpackten Lebensmitteln (außer Obst und Gemüse) ist Schutzkleidung zu tragen.
- Rauchen, Essen und Trinken während des Verkaufs und in der Verkaufseinrichtung sind unzulässig.

5.4 Unterlagen für die Hygieneüberwachung

Im Rahmen der Überwachung der Hygienevorschriften müssen folgende Unterlagen in der mobilen Verkaufseinrichtung bereitgehalten werden:

- Für alle Personen, die tierische Lebensmittel oder solche, die Bestandteile tierischer Herkunft enthalten (z. B. Produkte aus bzw. mit Fleisch, Milch, Fisch, Ei, Speiseeis, Backwaren, Salate, Soßen und Mayonnaisen), herstellen, behandeln oder in Verkehr bringen und mit diesen in Berührung kommen, müssen folgende Unterlagen vorliegen:
 - Die Bescheinigung des Gesundheitsamtes (§ 43 Abs. 1 IfSG) oder
 - das Gesundheitszeugnis gemäß § 18 Bundesseuchengesetz sowie

- die **Dokumentation der Belehrung** (§ 43 Abs. 4 IfSG – Belehrung durch den Arbeitgeber nach Aufnahme der Tätigkeit und im Weiteren alle zwei Jahre) müssen an der Arbeitsstätte, das heißt, an der mobilen Verkaufseinrichtung verfügbar sein. Eine beglaubigte Kopie reicht aus.
- Weitere Unterlagen:
 - Ein **Konzept zur Gefahrenidentifizierung und -bewertung** (HACCP – Hazard Analysis and Critical Control Points) und die daraus für den Betrieb **ergebenden Aufzeichnungen** (Art 5 Abs.1 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004)
 - z. B. Temperaturmessungen der eingehenden Waren bei Kühleinrichtungen; Reinigungsintervalle bei Schankanlagen, bei Dunstabzugshauben usw.
 - **Nachweis über die im Rahmen betriebseigener Maßnahmen erfolgte Unterweisung** der in der Betriebsstätte beschäftigten Personen in **Fragen der Lebensmittelhygiene** (gemäß Art. 4 Abs. 2 i. V. m. Anhang II, Kap. XII der Verordnung (EG) Nr. 852/2004)

6 Sonstige Kennzeichnungspflicht

(Quelle: Mitteilung der Kommission – Fragen und Antworten zur Verwendung der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (2018/C 196/01))

Es ist eine **Preisauszeichnung** für alle angebotenen Speisen und Getränke erforderlich, **bei Getränken mit Mengenangabe (in cl oder l)**.

Zusatzstoffe

Sofern Lebensmittel entsprechende Zusatzstoffe enthalten, muss dieses gemäß der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung (ZZuV) mit folgenden Formulierungen kenntlich gemacht werden:

- „mit Farbstoff“
- „mit Konservierungsstoff“ oder „konserviert“,
- alternativ dazu ggf. „mit Nitritpökelsalz“, „mit Nitrat“, „mit Nitritpökelsalz und Nitrat“
- „mit Antioxidationsmittel“
- „mit Geschmacksverstärker“
- „geschwefelt“
- „geschwärzt“
- „gewachst“
- „mit Phosphat“

Bei selbst hergestellten bzw. zubereiteten Lebensmitteln: Zutatenverzeichnisse verwendeter Lebensmittel beachten!

Der Gehalt an **Süßungsmittel(n)** muss in jedem Fall in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung folgendermaßen kenntlich gemacht werden:

- „mit Süßungsmittel“
- „mit Süßungsmitteln“
- „mit einer Zuckerart und Süßungsmittel“ (bzw. Mehrzahl)

Bei Tafelsüßen ist der Gehalt an Zusatzstoffen durch die Angabe „auf der Grundlage von...“ ergänzt durch den oder die Namen der für die Tafelsüße verwendeten Süßungsmittel kenntlich zu machen.

Lebensmittel, die Aspartam (ein Süßungsmittel) enthalten, müssen mit dem Hinweis „enthält eine Phenylalaninquelle“ gekennzeichnet werden.

Tafelsüßen und andere Lebensmittel mit einem Gehalt an Zusatzstoffen der Nummern E 420, E 421, E953, E 965 bis E 968 von mehr als 100 Gramm in 1 Kilogramm bzw. 1Liter müssen mit dem Hinweis „kann bei übermäßigen Verzehr abführend wirken“ gekennzeichnet werden.

Allergenkennzeichnung

Angebotene Erzeugnisse können Zutaten enthalten, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen können. Sind diese für den Verbraucher nicht offensichtlich, müssen diese Allergene für den Verbraucher gut sichtbar gemacht werden. Es handelt sich insbesondere um folgende Allergene:

- Eier und Eierzeugnisse,
- Erdnüsse und Erdnusserzeugnisse („enthält Erdnüsse ...“) – z. B. in Likören,
- Fisch und Fischerzeugnisse,
- Glutenthaltiges Getreide und glutenthaltige Getreideerzeugnisse,
- Krebstiere und Krebstiererzeugnisse,
- Milch und Milchprodukte („enthält Milch/Sahne ...“)- z. B. Getränke mit Sahnelikörzusatz
- Schalenfrüchte (Mandeln, Haselnüsse, Walnüsse, Kaschunüsse etc.),
- Schwefeldioxid („enthält Sulfite“) – z. B. in weinhaltigen Erzeugnissen,
- Sellerie und Sellerieerzeugnisse,
- Senf- und Senferzeugnisse,
- Sesamsamen,
- Sojabohnen und Sojaprodukte
- Lupinen
- Weichtiere

Die Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 schreibt einen Warnhinweis für alle Lebensmittel mit **Azofarbstoffen** vor. Dieser lautet: „kann Aktivität und Aufmerksamkeit bei Kindern beeinträchtigen“.

Art der Kenntlichmachung

Der Gehalt an Zusatzstoffen muss in folgender Art und Weise bekannt gemacht werden:

- Bei loser Abgabe von Lebensmitteln auf einem Schild auf oder neben dem Lebensmittel.
- Bei Fertigpackungen auf der Fertigpackung entsprechend der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung (LMKV).

7 Umsatzsteuerliche Besonderheiten bei mobilen Verkaufseinrichtungen

Unternehmer, die eine mobile Verkaufseinrichtung betreiben, sind nach § 22 Abs. 5 UStG verpflichtet, ein Umsatzsteuerheft nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu führen und dort Ihre Umsätze bzw. Lieferungen/Leistungen aufzuzeichnen.

7.1 Führen eines Umsatzsteuerheftes

Es müssen alle Reisegewerbetreibenden ein Umsatzsteuerheft führen, ausgenommen die, die von der Führung eines Umsatzsteuerheftes befreit sind (siehe Gliederungspunkt 6.2).

Das Umsatzsteuerheft müssen auch **Kleinunternehmer**, die auf Antrag beim zuständigen Finanzamt von der Umsatzsteuer im Sinne des § 19 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes befreit sind, führen. Diese Kleinunternehmer haben täglich unter Angabe des Datums die Brutto-Tageseinnahmen im Umsatzsteuerheft einzutragen.

Das Umsatzsteuerheft und die Belege sind in der Regel **10 Jahre aufzubewahren**.

7.2 Befreiung von der Führung eines Umsatzsteuerheftes

Der Unternehmer ist von der Verpflichtung, ein Umsatzsteuerheft zu führen, gemäß § 68 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) befreit, wenn

- er im Inland eine gewerbliche Niederlassung besitzt und seinen Aufzeichnungspflichten ordnungsgemäß nachkommt,
- er mit Zeitungen und Zeitschriften handelt,
- er aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist, Bücher zu führen oder ohne eine solche Verpflichtung Bücher führt oder
- seine Umsätze nach den Durchschnittssätzen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe besteuert werden.

Eine gewerbliche Niederlassung setzt einen zum dauernden Gebrauch eingerichteten Raum voraus, der den Mittelpunkt des geschäftlichen Lebens des Unternehmers bildet und der als Schwerpunkt der Tätigkeit anzusehen ist (z. B. Geschäftslokal, Verkaufsstelle, Büro). Unternehmer, die ambulant Leistungen durch Umherziehen von Ort zu Ort erbringen, begründen mit dem Einrichten einer bloßen Kontaktstelle keine gewerbliche Niederlassung, auch wenn der Unternehmer über diese Kontaktstelle ständig telefonisch erreichbar ist, an diesem Ort Bürotätigkeiten verrichtet werden oder die Buchführung vorgehalten wird.

Eine Befreiung von der Führung des Steuerheftes kann beim Finanzamt beantragt werden.

Das zuständige Finanzamt stellt eine Bescheinigung über die Befreiung von dem Führen eines Umsatzsteuerheftes aus.

Die Befreiungsbescheinigung ist vom Unternehmer bzw. seinen Hilfskräften bei der Gewerbeausübung anstelle des Umsatzsteuerheftes mitzuführen und den zuständigen Behörden und Beamten auf Verlangen vorzuzeigen.

7.3 Beantragung des Umsatzsteuerheftes

Vor Beginn der Tätigkeit eines mobilen Gewerbes ist die Ausstellung eines Umsatzsteuerheftes beim zuständigen **Finanzamt** zu beantragen. Beim Finanzamt muss dafür ein Fragebogen ausgefüllt werden.

Die Ausgabe des Heftes erfolgt unentgeltlich.

Wichtig ist, dass der Gewerbetreibende **persönlich** erscheint, die **Reisegewerbekarte** und seinen **Personalausweis** vorlegt und seinen Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Finanzamtes hat.

Für außer- und innereuropäische Gewerbetreibende ist zusätzlich eine Meldebescheinigung erforderlich.

7.4 Inhalt des Umsatzsteuerheftes

Die Eintragungen in das Umsatzsteuerheft sind mit Tinte, Kugelschreiber oder Tintenstift vorzunehmen. Irrtümliche oder unrichtige Eintragungen sind so durchzustreichen, dass sie auch weiterhin gelesen werden können. Es ist unzulässig, Eintragungen auszuradieren oder auf sonstige Weise unleserlich zu machen.

Folgende Angaben sind u. a. in ein Umsatzsteuerheft einzutragen:

- täglich nach Geschäftsschluss sämtliche Einnahmen für steuerpflichtige Lieferungen und sonstige Leistungen,
- Lieferungen und sonstige Leistungen sowie Einfuhren aus dem Drittlandsgebiet (außerhalb der EU) für das Unternehmen,
- Innergemeinschaftliche Erwerbe für das Unternehmen,
- steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen des Unternehmers.

7.5 Vorlage des Umsatzsteuerheftes beim Finanzamt

Das zuständige Finanzamt bestimmt den Zeitpunkt, an dem der Unternehmer das Umsatzsteuerheft spätestens zur Prüfung vorzulegen hat. Dieser Termin ist im Umsatzsteuerheft zu vermerken und listenmäßig festzuhalten.

Das Umsatzsteuerheft ist während der gewerblichen Tätigkeit immer mitzuführen und den zuständigen Behörden und Beamten auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Umsatzsteuer muss grundsätzlich quartalsweise bzw. monatsweise beim zuständigen Finanzamt gemeldet (Umsatzsteuervoranmeldung) und bezahlt werden.

Existenzgründer müssen in den ersten beiden Kalenderjahren eine monatliche Voranmeldung einreichen.

Bei Monats- und Vierteljahreszahlern ist grundsätzlich als Vorlage-Zeitpunkt der 10. Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums zu bestimmen. Eine etwaige Dauerfristverlängerung nach §§ 46ff. UStDV ist zu beachten. Bei steuerlich zuverlässigen Unternehmern kann vom Finanzamt ein späterer Termin bestimmt werden, eine jährliche Vorlage kann ausreichend sein.

Zusätzlich zum Umsatzsteuerheft sind weitere Ursprungsaufzeichnungen, Kassenberichte oder ähnliches zu führen. Dies beinhaltet eine gesonderte **Kostenaufstellung**, in der die sonstigen Ausgaben aufzuführen sind, die **nicht den Wareneinkauf** betreffen, z. B. Standgebühren, Treibstoffkosten, usw. Ein Umsatzsteuerheft allein erfüllt die Anforderungen an die Aufzeichnungspflichten eines Unternehmers gemäß § 4 Abs. 3 EStG nicht.

IMPRESSUM

©2020 bei der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau (IHK)

Herausgeber:

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau
Franckestraße 5 | 06110 Halle (Saale)
Internet: www.halle.ihk.de
E-Mail: info@halle.ihk.de

Redaktion:

Geschäftsstelle Dessau
Sibylle Lohmann
Telefon 0340 26011-24
Telefax: 0340 2601144-24

Redaktionsschluss: 1. April 2020

Quellen:

Gewerbeamt Stadt Bernburg (Saale)
Landratsamt Ansbach
Lebensmittelüberwachung Stadt Köln, Berlin
Handelskammer Hamburg
IHK Potsdam, IHK Berlin
IHK Frankfurt am Main
IHK Heilbronn-Franken
IHK München
Bayernportal – Reisegewerbe; Erlaubnis für EU-Ausländer
Dienstleistungsportal Bayern – Reisegewerbe; Erlaubnis für Nicht-EU-Bürger
Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
Kleinschmidt & Partner Steuerberater mbB
Entsprechende Gesetze

Geschlechtergerechte Formulierung

Die Redaktion der IHK ist sich der Bedeutung der Sprache in Bezug auf die Gleichberechtigung von Männern und Frauen bewusst. Einer durchgängigen Umsetzung geschlechtergerechter Formulierungen in dem Merkblatt stand aber das Bemühen um eine leichte Lesbarkeit der Texte entgegen. Deshalb wird zumeist auf die männliche Form zurückgegriffen.

Haftungsausschluss

Die Publikation der IHK Halle-Dessau dient nur der allgemeinen Information und nicht der Beratung in konkreten Fällen. Die IHK Halle-Dessau ist bemüht, für die Richtigkeit und Aktualität der enthaltenen Informationen zu sorgen. Für die Korrektheit, Vollständigkeit, Aktualität oder Qualität der bereitgestellten Informationen wird jedoch keine Gewähr übernommen. Die Haftung für den Inhalt der Informationen wird ausgeschlossen, soweit es sich nicht um vorsätzliche oder grob fahrlässige Falschinformation handelt.